

AMTLICHE MITTEILUNGEN

VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT PADERBORN AM.UNI.PB

AUSGABE 32.21 VOM 31. MAI 2021

DRITTE SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER PROMOTIONSORDNUNG DER FAKULTÄT FÜR ELEKTROTECHNIK, INFORMATIK UND MATHEMATIK AN DER UNIVERSITÄT PADERBORN

VOM 31. MAI 2021

**Dritte Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der
Fakultät für Elektrotechnik, Informatik und Mathematik der Universität Paderborn**

Vom 31. Mai 2021

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 67 Absatz 3 Satz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 331), hat die Universität Paderborn die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Promotionsordnung der Fakultät für Elektrotechnik, Informatik und Mathematik der Universität Paderborn vom 26. Oktober 2010 (AM.Uni.Pb. 61.10), zuletzt geändert durch Satzung vom 27. November 2017 (AM.Uni.Pb. 114.17), wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Juniorprofessoren“ ein Komma und die Wörter „nach der Ordnung zur Anerkennung des Status Nachwuchsgruppenleiter*in an der Universität Paderborn vom 29. Oktober 2019 in der jeweils gültigen Fassung anerkannte Nachwuchsgruppenleiterinnen oder Nachwuchsgruppenleiter der Fakultät“ eingefügt.
 - bb) In Satz 4 werden nach dem Wort „Juniorprofessor“ ein Komma und die Wörter „eine oder ein nach der Ordnung zur Anerkennung des Status Nachwuchsgruppenleiter*in an der Universität Paderborn vom 29. Oktober 2019 in der jeweils gültigen Fassung anerkannte Nachwuchsgruppenleiterin oder anerkannter Nachwuchsgruppenleiter der Fakultät“ eingefügt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Verlässt eine Betreuerin oder ein Betreuer die Hochschule oder wird sie oder er emeritiert bzw. in den Ruhestand versetzt, so behält sie oder er das Recht, die Betreuung einer begonnenen Promotion zu Ende zu führen und gemäß Absatz 1 und 2 Gutachterin bzw. Gutachter und Mitglied der Promotionskommission zu sein. Sie oder er gilt insofern für dieses Promotionsverfahren als Mitglied der Fakultät. Die Rechte der emeritierten oder in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren bleiben unberührt.“
 2. In § 11 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) In den Fächern Informatik und Mathematikdidaktik kann die Dissertation auch aus mehreren Einzelarbeiten bestehen (kumulative Dissertation). Die Einzelarbeiten werden von einem Rahmen text begleitet, der sie in einen gemeinsamen wissenschaftlichen Zusammenhang einordnet. Die zuständigen Promotionsausschüsse legen Näheres zur kumulativen

Dissertation, insbesondere formale Anforderungen zur Veröffentlichung und Autorenschaft der Einzelarbeiten, fest.“

3. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Juniorprofessoren“ ein Komma und die Wörter „nach der Ordnung zur Anerkennung des Status Nachwuchsgruppenleiter*in an der Universität Paderborn vom 29. Oktober 2019 in der jeweils gültigen Fassung anerkannte Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter der Fakultät“ eingefügt.
 - b) In Absatz 6 Satz 2 werden nach dem Wort „Juniorprofessoren“ ein Komma und die Wörter „nach der Ordnung zur Anerkennung des Status Nachwuchsgruppenleiter*in an der Universität Paderborn vom 29. Oktober 2019 in der jeweils gültigen Fassung anerkannte Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter der Fakultät“ eingefügt.
4. In § 16 wird folgender Absatz 4 angefügt:
 - (4) Bei kumulativen Dissertationen müssen alle Einzelarbeiten der wissenschaftlichen Öffentlichkeit in angemessener Weise zugänglich gemacht werden müssen. Näheres regelt der zuständige Promotionsausschuss. Für den Rahmentext gilt Absatz 1 bis 3 entsprechend.“

Artikel II

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn (AM.Uni.Pb.) in Kraft.
- (2) Gemäß § 12 Absatz 5 HG kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Ordnung gegen diese Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
 2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
 3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
 4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rüge-ausschlusses nicht hingewiesen worden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Elektrotechnik, Informatik und Mathematik vom 26. April 2021 und der Rechtmäßigkeitsprüfung durch das Präsidium vom 26. Mai 2021.

Paderborn, den 31. Mai 2021

Die Präsidentin
der Universität Paderborn

Professorin Dr. Birgitt Riegraf

HERAUSGEBER
PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100
33098 PADERBORN

[HTTP://WWW.UNI-PADERBORN.DE](http://WWW.UNI-PADERBORN.DE)